



## Statuten Unihockey Aergera Giffers

### I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen Unihockey Aergera Giffers (nachfolgend UHA genannt) besteht seit April 1999 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz ist in der Gemeinde Giffers, Kanton Freiburg

Art. 2 UHA bezweckt:

- a) das Betreiben des Unihockey-Sports
- b) die Pflege guter Kameradschaft
- c) die Verbreitung und Förderung des Unihockey-Sports

Art. 3 UHA ist Mitglied von swiss unihockey, dessen Statuten und Reglemente verbindlich sind. Ebenfalls Mitglied beim Freiburger Unihockey Verband (FUHV)

Art. 4 Die Clubfarben von UHA sind "schwarz-orange".

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### 1. DIE EINZELNEN MITGLIEDSCHAFTSARTEN

Art. 5 Der UHA besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) 100er Club-Mitgliedern
- d) Donatoren
- e) Freimitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

Art. 6 Als Aktivmitglieder von UHA gelten:

- Lizenzierte und nicht lizenzierte Spieler/innen
- Funktionäre
- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder von Vorstands-Stabstellen, Vereinskommisionen sowie Ressort-Verantwortliche
- Schiedsrichter
- Teamverantwortliche, Trainer und Personen, welche im Rahmen eines Teams des UHA Verantwortung tragen (z.B. Betreuer)



- Art. 7 Für die Einteilung der Junioren nach Kategorien ist das Verbandsreglement massgebend. Weitere Bestimmungen bezüglich Einteilung in Spielkategorien sind in den Reglementen des Vereins enthalten.
- Art. 8 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHA durch einen jährlichen Beitrag zu unterstützen (Art. 7 Beitragsreglement).
- Art. 9 Als 100er Club-Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden die gewillt sind, die Bestrebungen von UHA insbesondere im Juniorenbereich durch einen jährlichen Mindestbeitrag zu unterstützen (Art. 8 Beitragsreglement).
- Art. 10 Freimitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt (Art. 30). Als Freimitglieder werden Personen bezeichnet, die sich durch besondere Verdienste im Verein oder als Funktionär von UHA (weniger als 10 Jahren) ausgezeichnet haben.
- Art. 11 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt (Art. 30). Als Ehrenmitglieder werden Personen bezeichnet, die sich durch besondere Verdienste *im Verein oder* als Funktionär von UHA (mehr als 10 Jahren Tätigkeit) ausgezeichnet haben.
- Art. 12 Ehrenpräsident wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Als Ehrenpräsident wird eine Person bezeichnet, die das Amt des Präsidenten mehr als 10 Jahre ausgeübt und sich in dieser Funktion besondere Verdienste erworben hat.
- Art. 13 Hall of Fame: die Aufnahme von Personen in die Hall of Fame wird vom Vorstand ernannt. Es werden Personen bezeichnet, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Folgende Kriterien können zur Ernennung in die Hall of Fame führen:
- Besondere Verdienste/Leistungen für den Sport von regionaler oder nationaler Bedeutung im speziellen für den UHA
  - Aktive Tätigkeit von mind. 20 Jahren bei UHA
  - Besondere sportliche Leistungen wie Medaillen an Weltmeisterschaften (Elitestufe)



## 2. BEGINN UND ENDE

Art. 14 Die Aktivmitgliedschaft beginnt rückwirkend auf das Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung bzw. des besonderen Vertrages unter der Voraussetzung, dass der Vorstand dem Beitritt zugestimmt hat und der Mitgliedschaftsbewerber den laufenden Verpflichtungen gegenüber dem UHA nachgekommen ist.

Art. 15 Die Mitgliedschaft der nicht in Art. 14 erwähnten Mitglieder beginnt mit Datum des Erhalts der finanziellen Unterstützung respektive nach Annahme der Mitgliedschaft durch die Generalversammlung (für Letzteres vergleiche Art. 5 b bis f).

Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres möglich (Art. 28).

Art. 17 Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

- a) Nichterfüllens finanzieller Pflichten gegenüber dem Club
- b) unsportliches Verhalten
- c) andere wichtigen Gründen (z.B. Art. 26)

Art. 18 Die Wirkungen eines Vereinsausschlusses treten mit Datum des Generalversammlungsbeschlusses in Kraft. Der Vorstand hat jedoch, gestützt auf Art. 26, die Kompetenz, eine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren.

Art. 19 Ein Vereinsaustritt bzw. -ausschluss befreit das Mitglied bis zum Generalversammlungsbeschluss jedoch nicht von den laufenden Pflichten (Art. 24).

## 3. WIRKUNG (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Art. 20 Frei- und Ehrenmitglieder sind an Versammlungen stimm- und wahlberechtigt. Gleiches gilt für Aktivmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. All diesen Mitgliedern steht das Recht zu Anträgen zu stellen.

Art. 21 Stimmvertretung an Versammlungen ist generell nicht möglich, insbesondere auch nicht für unmündige oder bevormundete Mitglieder in Bezug auf deren gesetzlichen Vertreter. Juristische Personen werden an Versammlungen durch eine natürliche Person vertreten und haben nur ein Stimmrecht. Diese Person muss dem Vorstand vorgängig bekannt sein.

Art. 22 Passivmitglieder und 100er Club-Mitglieder werden nicht an Versammlungen eingeladen. Anregungen ihrerseits werden durch den Vorstand entgegengenommen.

Art. 23 Stimmberechtigte Aktivmitglieder (Art. 20) sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und deren Beschlüsse zu befolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Sanktionen (z.B. Bussen) geahndet werden.



Art. 24 Andere Rechte und Pflichten, insbesondere Beitragspflichten, erwachsen jedem Mitglied aus den übrigen Bestimmungen von Statuten und Reglementen. Den Mitgliedern ist es untersagt, Forderungen gegenüber dem UHA an Drittpersonen abzutreten oder zu verpfänden.

Art. 25 Die Bestimmung in den besonderen Verträgen sind in jedem Fall bindend und gehen dem übrigen Vereinsrecht vor, sofern diese nicht zwingenden Charakter besitzt. Die Beitrittserklärung gilt als verbindlicher Antrag zur Mitgliedschaft beim UHA.

#### 4. STREITIGKEITEN UND SANKTIONEN

Art. 26 Über Mitgliedschaftsstreitigkeiten jeder Art und Sanktionen gegenüber Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist dabei jedoch verpflichtet, die Beteiligten vorgängig anzuhören.

Art. 27 Bei Einverständnis des Vorstandes und der Beteiligten kann eine Vereinsexterne Person angerufen werden.

### III. ORGANISATION

#### 1. ALLGEMEINES

Art. 28 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 29 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 2. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 30 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins und wird ordentlicher Weise jährlich nach Saisonschluss einberufen.

Art. 31 Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, schriftlich (E-Mail oder Briefpost) einzuladen.

Art 32 Anträge für Geschäfte von grösserer Tragweite sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (E-Mail oder Briefpost) zu unterbreiten (z.B. Statutenänderungen vgl. Art. 48).



Art. 33 Der Präsident leitet die Generalversammlung. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Ausser bei Statutenänderungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Von 2/3 der Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangt werden.

Art. 34 Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Regel folgende:

- Wahl der Stimmenzähler
- Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Berichte der Teamverantwortlichen (Trainer)
- Beschlussfassung über Jahresrechnung, Budget, Revisorenbericht
- Beschlussfassung über Mutationen (Aufnahmen, Austritte)
- Wahl des Vorstandes und Revisoren
- Beschlussfassung über Statuten- und Reglements-Änderungen
- Antragsstellung bezüglich Statuten und Reglementen (Art. 31)
- Ausübung der Oberaufsicht über die Vereinsgeschäfte
- Beschlussfassung über die Bildung und Auftragserteilung eines speziellen Ausschusses zur Abklärung von Vorkommnissen, die geeignet sind, das Vertrauen der Mitglieder in die Vereinsführung erheblich zu stören.
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder

Art. 35 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Hierfür gelten Art. 31, 32 und 33.

### 3. DER VORSTAND

Art. 36 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und konsolidiert sich selbst. Es stehen folgende Posten zu Verfügung:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretariat
- Kassier
- Sportchef
- Verantwortlicher Nachwuchs
- Verantwortlicher Material
- Verantwortlicher Gastro / Events
- Kommunikation und Internet
- Allfällige Beisitzer

Vorstandsmitglieder müssen mindestens 18-jährig sein.



Art. 37 Die Amtsdauer beträgt 2 Vereinsjahre. Bei gegenseitigem Einverständnis ist ein vorzeitiger Rücktritt möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 38 Der Vorstand vertritt UHA nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die rechtsverbindliche Unterschrift liegt beim Präsidenten oder beim Vereinskassier. Insbesondere gelten für Verfügungen über das Vereinsvermögen die einschlägigen Bestimmungen des Finanzreglements (Art. 2 Finanzreglement).

Art. 39 Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandesmitglieder werden in speziellen Pflichtenheften geregelt.

Art. 40 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Art. 41. Dringende Geschäfte ausserhalb seiner Kompetenz kann der Vorstand von sich aus erledigen. Das Geschäft ist an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### 4. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 42 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Art. 43 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Arbeit des Kassiers und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

#### IV. FINANZEN/HAFTUNG DER MITGLIEDER FÜR VEREINSVERBINDLICHKEITEN/BESTIMMUNG DER MITGLIEDERBETRÄGE

Art. 44 Für die Verbindlichkeiten von UHA haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten von UHA persönlich nur im Rahmen ihres noch nicht bezahlten, jährlichen Mitgliederbeitrages. Dieser wird durch das Beitragsreglement festgesetzt (Art. 2 Beitragsreglement).

#### V. MATERIAL

Art. 45 Über die Anschaffung, Lagerung, Wartung und Reinigung des Clubmaterials gibt das Materialreglement Auskunft.



## VI. VEREINSAUFLÖSUNG UND VEREINSRECHT

### 1. VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 46 Die Generalversammlung kann, sofern die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden den Verein auflösen.

Art. 47 Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde zur Verwaltung übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein mit ähnlichen Zielen gegründet, geht das Vereinsvermögen in Gemeindebesitz über. Die Gemeinde hat das Geld zur Förderung des Sports zu verwenden.

### 2. STATUTEN- UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Art. 48 Das Antragsrecht zur Revision der Statuten und Reglemente fällt dem Vorstand und dem einzelnen Stimmberechtigten zu. Es gelten die Formvorschriften von Art. 31 und 32. Auf der Traktandenliste der Generalversammlung ist eine Statutenrevision stets als gesonderter Punkt aufzuführen.

Art. 49 Eine Revision der Statuten ist von einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung abstimmenden Mitglieder anzunehmen. Eine Revision der Reglemente hingegen bedarf lediglich der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung abstimmenden Mitglieder.

## VII. WEITERE BESTIMMUNGEN

### 1. UNFALLVERSICHERUNG

Art. 50 Eine Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes UHA übernimmt keine Haftung diesbezüglich.



## 2. VERSCHIEDENES

Art. 51 Bei nicht 18-jährigen Bewerbern muss der gesetzliche Vertreter die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Art. 52 Zur Ermittlung des Alters ist, wenn nichts anderes erwähnt, der Geburtsjahrgang (01.01. - 31.12.) bei Saisonbeginn massgebend.

Art. 53 Die Statuten und Reglemente von UHA sind beim Sekretariat hinterlegt.

Art. 54 Die Statuten vom 1. März 2017 werden aufgehoben.

Vorliegende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2023 in Giffers angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Unihockey Aergera Giffers

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Giffers, den 23. Juni 2023